

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

| <input type="checkbox"/> Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|---|----------------|-----|
| Kreistag | 08.12.2022 | |

Betreff:

Nebentätigkeiten: Mitteilung des Landrates an den Kreistag (§ 81 Abs. 5 S. 1 u. 2 NKomVG)

Sachverhalt:

Mit Mitteilung vom 17.11.2022 (s. Anlage) zeigt Landrat Heymann an, welche Nebentätigkeiten er im Jahr 2021 wahrgenommen hat.

Vergütungen für **Nebentätigkeiten**, die im öffentlichen Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Kreistages als seinen Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, sind an den Landkreis Wittmund gem. § 9 Abs. 1 NNVO abzuführen, soweit sie in einem Kalenderjahr den Betrag von 9.300,00 Euro übersteigen. Eine Ablieferungspflicht anhand dieser Rechtsgrundlage ergibt sich in diesem Falle nicht.

Darüber hinaus informiert Landrat Heymann zur Transparenzherstellung über alle Tätigkeiten und Mitgliedschaften, die seinem **Hauptamt** als Landrat zuzuordnen sind und welche zu einer Ablieferungspflicht an den Landkreis Wittmund führen.

Zudem informiert er über seine **öffentlichen Ehrenämter**, welche in § 2 NNVO aufgelistet sind. Eine Abführungspflicht besteht nicht. Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage beigefügt.

Über diese Mitteilung muss nicht beraten werden. Wenn über sie beraten wird, darf dies nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen (§ 81 Abs. 5 S. 3 NKomVG).

Wittmund, den 24.11.2022
gez. Börgmann, Wiebke

Anlagenverzeichnis:

Mitteilung des Landrates vom 17.11.2022
Nebentätigkeiten Auflistung 2021